

Richtlinie für die Vergabe von Fördermitteln



Die BürgerStiftung Obersulm führt eigene Projekte durch und fördert Projekte von Organisationen und Einrichtungen in Obersulm.

1. Was fördert die Bürgerstiftung?

Die Bürgerstiftung unterstützt Projekte, die dem in § 2 der Satzung festgelegten Stiftungszweck entsprechen. Im Einzelnen gewährt sie Förderungen in den Bereichen Jugend, Soziales, Senioren, Kunst, Kultur, Denkmalpflege, Natur- und Umwelt in Obersulm.

2. Wer kann eine Förderung erhalten?

Zuwendungen können Obersulmer Bürger bzw. gemeinnützige Einrichtungen erhalten oder andere Projektträger, wenn die Maßnahme als gemeinnützig zu werten ist.

3. Folgende Voraussetzungen und Bedingungen sind zu beachten:

Die Förderung kann nur nach der Verfügbarkeit von finanziellen Mitteln erfolgen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Projekte dürfen keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben der Gemeinde Obersulm gehören.

4. Benötigte Unterlagen

Projektanträge bitte in einem kurzen formlosen Schreiben an den Vorstand der BürgerStiftung Obersulm, Dr. Herbert Wolf, Brückenstr. 21/1, 74182 Obersulm stellen.

Geben Sie bitte die genaue Bezeichnung des Trägers sowie seine Anschrift/Telefon/Fax/E-Mail und die Bankverbindung an.

Nennen Sie uns auch den Ansprechpartner / die Ansprechpartnerin für das Projekt.

Nennen Sie uns den voraussichtlichen Beginn und das geplante Ende der Maßnahme, damit wir gegebenenfalls schnell reagieren können.

5. Abwicklung

Die Entscheidung über eine Förderung trifft der Vorstand der BürgerStiftung Obersulm

Nach Bewilligung der Mittel erhalten Sie eine schriftliche Förderzusage.

Wenn Sie die Gelder benötigen, stellen Sie bitte einen formlosen Auszahlungsantrag an den Vorstand.

Erstreckt sich die Förderung über mehrere Jahre, erfolgt die Zusage jeweils einzeln für jedes Jahr nach Verfügbarkeit der Mittel.

Nach Abschluss der Maßnahme bzw. nach Ablauf des ersten Ausführungsjahres ist dem Vorstand ein Verwendungsnachweis (Rechnungskopien bzw. Eigenbelegen) innerhalb von 2 Monaten vorzulegen.

6. Überprüfung der Fördermaßnahme

Eine Rückforderung der gezahlten Förderung kommt ganz oder teilweise in Betracht, wenn:

- die Fördermittel die Gesamtkosten der Maßnahme unter Berücksichtigung sonstiger Leistungen überschreiten
- die Mittel nicht oder nur teilweise für den vorgesehenen Zweck verwendet wurden
- die Förderung durch unrichtige Angaben erwirkt wurde
- die geforderten Unterlagen (Verwendungsnachweise etc.) nicht fristgerecht vorgelegt wurden.

7. Schlussbestimmung

Von dieser Richtlinie kann in Einzelfällen durch Vorstandsbeschluss abgewichen werden.

Weitere Informationen:

BürgerStiftung Obersulm, Dr. Herbert Wolf, Brückenstr. 21/1, 74182 Obersulm
Fon: 07134 15555 E-Mail: vorstand@buergerstiftung-obersulm.de